

- Entwurf -

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung durch die von der Stadt Osterwieck verwalteten Friedhöfe

Aufgrund des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in seiner aktuellen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Abschnitt I - Gebührenpflicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Stadt Osterwieck gelegenen Friedhöfe sowie der ggf. dazugehörigen Trauerhallen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Stadt Osterwieck gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.
- (2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.
- (4) Werden besonders bare Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch dann, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzliche Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheids innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.
- (4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

- (1) Das Verfahren der Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie kann nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Sachsen-Anhalt und den § 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.
- (2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Osterwieck vom 14.11.2019 außer Kraft.

Osterwieck,

Heinemann
Bürgermeister

Abschnitt II

Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Osterwieck sowie ggf. für die Trauerhallen

Gebühren für den Zeitraum vom _ . _ .2023 bis _ . _ .2025

A. Benutzungsgebühren

1. Erwerbsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Erwerb Einzelwahlgrabstelle	1.025,00 €
2	Erwerb Doppelwahlgrabstätte	1.385,00 €
3	Erwerb Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	940,00 €
4	Erwerb Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	581,00 €
6	Urnengemeinschaftsanlage Platte	867,00 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	38,00 €
2	Verlängerung Einzelwahlgrab	41,00 €
3	Verlängerung Doppelwahlgrabstätte	55,00 €

3. Bestattungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	keine Gebühr	0,00 €

4. Trauerhallengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Benutzung der Trauerhalle	143,00 €

5. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Unterhaltung je Grab und Jahr	70,00 €

6. Sonstige Benutzungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Einebnung Urnengrab	190,00 €
2	Einebnung Einzelwahlgrab	456,00 €
3	Einebnung Doppelwahlgrab	684,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	151,00 €
2	Gebühr für die Aufstellung eines Grabmals	15,00 €
3	Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag zur Umbettung	15,00 €
4	Verwaltungsgebühr für eine Bestattung	45,00 €